Begründung

Grundsätzliche Regelungen	
Rechtliche Regelungen Kriterien der Anerkennung	Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, 2. gemeinnützige Ziele verfolgen, 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetztes förderliche Arbeit bieten. Die genannten Voraussetzungen müssen sämtlich erfüllt sein, um als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden. Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 1. AG-KJHG NW das Jugendamt als örtlicher Jugendhilfeträger nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist. Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen sind neben den einschlägigen Kommentierungen die „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ der AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 heranzuziehen.
Beschreibung des Antragstellers	
Beschreibung des Vereins	Falken Bielefeld für Kinder und Jugendliche e.V. (bislang Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V.) hat für seine Tätigkeiten die Organisationsform des „eingetragenen Vereins“ (e. V.) gewählt. Hierbei handelt es sich um eine Grundform der „juristischen Person“ des Privatrechts. Der Verein hat seinen Sitz in der Arndtstr. 6-8, 33602 Bielefeld. Seine Haupttätigkeiten liegen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld. Der Verein zählt derzeit acht Mitglieder. Der seit 2025 bestehende Verein ist ein gemeinnütziger Verein, der sich der Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung von Familien verschrieben hat. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung des bildenden, sportlichen und erholenden Freizeitlebens junger Menschen mit und ohne Behinderung. Rechtlich vertreten wird der Verein durch den Vorstand, bestehend aus: • Wollenberg, Daniela, *02.02.1977, Diplom-Sozialpädagogin • Ulrich Gödde, *04.11.1972, Diplom-Sozialpädagoge • Michael Schütz, *05.01.1973, Diplom-Sozialpädagoge • Mattis Schröder, *26.12.1998, ehrenamtlicher Vorsitzender der SJD – Die Falken, Kreisverband Bielefeld und Tischler

Satzung und Vereinsregister	Die vorliegende aktuelle Satzung entspricht den demokratischen Grundsätzen sowie dem üblichen Aufbau einer Vereinsstruktur. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld erfolgte auf dem Registerblatt Nr. 1 VR 4900 am 14.07.2025.
Ziel und Zweck des Vereins	Durch die Förderung des bildenden, sportlichen und erholenden Freizeitlebens junger Menschen mit und ohne Behinderung soll die Jugendhilfe gefördert und Familien unterstützt werden.
Zielgruppe	Die Angebote des Vereins richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Bielefeld.
Finanzierung	Die Tätigkeiten des Vereins finanzieren sich durch öffentliche Förderungen von Kommune, Land und Bund sowie Spenden.
Zusammenarbeit	Der Verein arbeitet mit unterschiedlichen Bildungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen und anderen Trägern zusammen.
Prüfung der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII	
Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	Der Verein engagiert sich für Bielefelder Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Sport-, Spiel- und Kreativangeboten. Der Verein verfolgt das Ziel, eine vielfältige, inklusive und demokratische Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld zu gestalten. Es werden sichere Räume für alle Besucherinnen und Besucher geschaffen und gendersensibel, rassismuskritisch und inklusiv gearbeitet. Queere Perspektiven werden konsequent mitgedacht. Die Auswirkungen gesellschaftlicher Machtstrukturen wie Rassismus, (Hetero-)Sexismus und Klassismus in den Lebenswelten der Besucherinnen und Besucher werden reflektiert und in der pädagogischen Praxis berücksichtigt. Der Verein steht für Diversität, Gerechtigkeit, solidarisches Handeln sowie eine klare demokratische und antifaschistische Haltung. Die Angebote sind barrierearm gestaltet und berücksichtigen insbesondere auch die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über mehrere Projekte und Einrichtungen: • Jugendzentrum Kamp (neben der Offenen Arbeit und Jugendkulturarbeit u. a. auch Angebote wie das „YAY“ – queere und trans* Jugendarbeit sowie „Kamp Together“ für afro deutsche, afrikanische und afro-diasporische Jugendliche und junge Erwachsene) • Falkendom (neben der Offenen Arbeit u. a. SCHLAU – Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit zu sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten) • Jugendzentrum Stricker (neben der Offenen Arbeit und Jugendkulturarbeit sowie inklusive Projekte wie das „Kulturcafé MopS“) • X-Box – Mobile Arbeit Quelle • Tanzprojekte (Hip-Hop, Afro u. a.) in allen Einrichtungen

	• Ferienspiele in allen Einrichtungen sowie auf den naturnah gelegenen Höfen Halhof und Ramsbrock Hof • Spielmobilarbeit in verschiedenen Stadtteilen Die Arbeit des Vereins wird vom Familienunterstützenden Dienst (FuD) aktiv begleitet und durch fachliche Beratung und Fortbildungen unterstützt. Der Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. als bisheriger Träger ist seit dem Jahr 1968 ununterbrochen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Seit seiner Gründung führt der Verein kontinuierlich Angebote der Jugendhilfe in Bielefeld durch.
Gemeinnützige Tätigkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	Diese ist i. d. R. anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt worden ist. Der (letzte aktuelle) Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 10.10.2025 bestätigt dies.
Fachlichkeit und Leistungsfähigkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Die Mitglieder des Vorstandes sind größtenteils qualifizierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Der Verein besteht bereits 1968, bislang unter dem Namen „Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V.“. Dieser ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und gründet nun „Falken Bielefeld für Kinder und Jugendliche e.V.“ als Rechtsnachfolge des „Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V.“. Es bestehen daher keine Bedenken, dass die Aufgaben durch das Personal fachlich kompetent erfüllt werden. Der Träger ist aufgrund seines Wirkens imstande, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.
Gewähr für eine dem Grundgesetz förderliche Arbeit bieten (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)	Die Arbeit des Vereins erfüllt auch diese Voraussetzung.
Zusammenfassung und abschließende Bewertung	Aufgrund der beschriebenen Aufgaben und deren fachlicher und praktischer Ausführung ist der Verein im Sinne des § 1 SGB VIII tätig; er fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen. Die Kriterien des § 75 Abs. 1 SGB VIII sind aus Sicht der Verwaltung erfüllt. Zur Umsetzung des Kinderschutzes hat der Antragsteller erklärt, dass ein Kinderschutzkonzept bereits in Erarbeitung ist. Er erklärt sich zudem bereit, eine entsprechende Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 72a SGB VIII mit dem Jugendamt zu schließen.
Anlagen	• Leitbild des Vereins